

REPUBLIK ÖSTERREICH DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.296/0002-DSR/2016
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Inneres

Per Mail:
bmi-v-1@bmi.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden
(Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **231. Sitzung am 4. November 2016 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres sollen laut den Erläuterungen bestimmte Materien einer Novellierung unterzogen werden.

Mit den Änderungen im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 sind Anpassungen auf Grund praktischer Vollzugserfahrungen und weitere Vereinfachungen verbunden.

Mit Einführung einer Zuständigkeit der Finanzprokuratur unmittelbar nach Verständigung durch das Verlassenschaftsgericht wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. Um die Attraktivität der Stiftung bzw. des Fonds nach dem BStFG 2015 nicht zu beeinträchtigen, entfällt die Veröffentlichungspflicht personenbezogener Daten Dritter – Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Jahresabschluss. Bei Änderungen der Gründungserklärung betreffend den Namen oder die Adresse eines Organs oder der Änderung der für die Zustellung maßgeblichen

Anschrift soll künftig die Mitteilung an die Stiftungs- und Fondsbehörde ausreichen. Nicht zuletzt werden Klarstellungen in Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren über die Errichtung von Stiftungen oder Fonds von Todes wegen getroffen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes letztwillig angeordnet wurden.

Im Meldewesen stehen die Meldebehörden, insbesondere bei der Anmeldung Fremder, vor dem Problem, dass die Nachweise der Identität und damit die Richtigkeit der Identitätsdaten oft nur ungenügend überprüft werden können. Da die Richtigkeit der Meldedaten für die gesamte staatliche Verwaltung besonders bedeutend ist, sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die es den Behörden erleichtern sollen, die Identität Meldepflichtiger besser überprüfen zu können.

Im Namensänderungsgesetz wird entsprechend den Änderungen im Personenstandsgesetz die Beseitigung des Begriffes „Nachname“ vorgesehen. Weiters sollen Streichungsmöglichkeiten von sonstigen Namen im Namensänderungsgesetz eingeführt werden.

Im Personenstandsgesetz 2013 wurden nach Ansicht des BMI Änderungen aufgrund praktischer Vollzugserfahrungen und weitere Verwaltungsvereinfachungen notwendig. Bei einer Fehlgeburt (§ 8 Abs. 1 Z 3 Hebammengesetz) wurde bisher davon ausgegangen, dass keine Eintragung in das ZPR vorzunehmen ist und daher konnten auch von den Personenstandsbehörden keine Urkunden zu diesem Sachverhalt ausgestellt werden. Nunmehr soll entsprechend der EntschlieÙung 43/E XXV. GP die Möglichkeit zur Eintragung von „Sternenkindern“ geschaffen werden.

Als Instrument der Verwaltungsvereinfachung soll ermöglicht werden, auf Antrag Personenstandsurkunden für einen bestimmten Zeitpunkt zu erstellen und zu fertigen. Oft wird durch Änderung der Namensführung eines Elternteiles oder eines Ehegatten die historische Beurkundung verändert. Um dies in den Urkunden möglichst nachvollziehbar zu machen, soll dem Bürger die Möglichkeit gegeben werden, auf Antrag für die Beurkundung einen Zeitpunkt festzulegen. Für eine Beschleunigung in den Verfahren sorgt die Möglichkeit, Erklärungen und Urkunden in elektronischer Form zu übermitteln.

Zur Unterstützung der vollziehenden Behörden und zur Sicherung eines einheitlichen Vollzuges im gesamten Bundesgebiet soll die Möglichkeit der **Amtsrevision** für den Bundesminister für Inneres geschaffen werden. Bisher wurde die Begründung von

eingetragenen Partnerschaften bei den Bezirksverwaltungsbehörden vorgenommen. Die Standesämter haben die erforderlichen behördlichen Strukturen und Kompetenz, diese Aufgabe zu übernehmen. Im Zuge dieser Angleichung werden auch die Namensbestimmungen an die entsprechenden Regelungen zur Ehe angeglichen. Die unterschiedlichen Namenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft (Familien- bzw. Nachname) haben allgemein zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und im Speziellen zu entbehrlichen Verwaltungsverfahren (nach dem Namensänderungsgesetz) geführt. Die Namensklärungen im Rahmen einer Eheschließung am Standesamt sind gängige Praxis und für die Sache als geeignet und bürgerfreundlich zu erkennen, weshalb die bewährte Regelung auch für eingetragene Partnerschaften übernommen werden soll.

Vor dem Hintergrund der Gefahren, die auch von einem eher als weniger gefährlich eingestuften Schießmittel, vor allem Schwarzpulver, insbesondere bei bewusst rechtswidriger Verwendung, ausgehen können, soll der bewilligungsfreie Erwerb von Schießmitteln nachhaltig eingeschränkt werden.

Im Waffenwesen wird vorgeschlagen, mit dieser Novelle den Erwerb, Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition für Asylwerber sowie für unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige zu verbieten. Darüber hinaus soll für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Möglichkeit bestehen, einen Waffenpass zu erhalten, ohne dass es hierfür im Einzelnen einen Nachweis der konkreten und qualifizierten Gefahrenlage bedarf. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz soll für Unternehmen, die Arbeitnehmer beschäftigen, die zum Abschuss von Wild verpflichtet sind, eine Möglichkeit der Ausnahmegewilligung vom Verbot des Verwendens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles ermöglicht werden. Die dort beschäftigten Arbeitnehmer sollen solche Vorrichtungen im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses verwenden dürfen.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO**) zur Anwendung kommt. Die derzeit geltende Form der **Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister** (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die **Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung** vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich. Art 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine **Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung** durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer **Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates**, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den **konkreten Verarbeitungsvorgang** oder die **konkreten Verarbeitungsvorgänge** regeln und bereits **im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung** im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine **Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte**.

In diesem Sinne wird – im Falle, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach den Vorgaben des Art. 35 DSGVO erforderlich ist – in Übereinstimmung mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, **ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen werden kann. Ansonsten hätte diese vor dem 25. Mai 2018 zu erfolgen, was möglicherweise eine weitere Gesetzesänderung bedeuten wird.**

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Meldegesetzes 1991)

Zu Z 2 (§ 3a):

Laut den Erläuterungen sollen die Meldebehörden, um eine bessere **Zuordnung der Identitätsdaten von Fremden zur Person** zu gewährleisten, nach Abs. 1 ermächtigt werden, im Zentralen Fremdenregister das Lichtbild sowie Identitätsdaten einzusehen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist unklar, wie eine derartige Abfrage aus dem Zentralen Fremdenregister konkret erfolgen soll und ob die Einschaumöglichkeit der Meldebehörden auf die Identitätsdaten beschränkt ist. Die „Ermittlung im Wege des Datenfernverkehrs“ wäre daher hinsichtlich technischer

Standards, Datensicherheit, Authentifizierung und Identifizierung **gesetzlich genauer abzubilden**.

Gemäß Abs. 2 erfolgt der Nachweis der Identitätsdaten durch die **Vorlage eines Reisedokuments**, wobei die Meldebehörde ermächtigt ist, die **Daten des Reisedokuments automationsunterstützt zu erfassen** und – soweit es sich um **Meldedaten** gemäß § 1 handelt – im Melderegister weiterzuverarbeiten. Auch hier stellt sich die Frage der **technischen Standards** und der **Datensicherheit** bzw. wer zu welchem Zweck einen Zugriff auf die automationsunterstützt gespeicherten Reisedokumente von Fremden erhalten soll.

Zu Z 3 (§ 4a Abs. 3a):

Unklar ist, wie und in welcher Form die Meldebehörde im ZMR erkennbar macht, dass es sich bei den Angaben zur Identität des Meldepflichtigen um keine gesicherten Informationen handelt. Es sollte daher der **Inhalt bzw. die technische Form** des vorgesehenen **Vermerks** im Gesetz selbst vorgegeben werden.

Nach Angaben des informierten Vertreters des Bundesministeriums für Inneres in der Sitzung des Datenschutzrates wird eine einheitliche Form im Gesetz vorgegeben werden.

Der Datenschutzrat empfiehlt, eine Bereinigung der Datensätze vorzunehmen, sobald die Identität gesichert ist.

III. Zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013)

Zu Z 14 und 16 (§ 32 Abs. 3) und Z 34 (§ 57 Abs. 2a):

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013) ist ein Personenstand eine sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. In diesem Zusammenhang stellt sich vorweg die grundsätzliche Frage, welchem **Zweck** – im Sinne der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben des Personenstandswesens – nunmehr eine **Eintragungsmöglichkeit von Fehlgeburten** dient.

Der Datenschutzrat empfiehlt zu prüfen, ob auch eine niederschwelligere Form der Berücksichtigung einer Fehlgeburt möglich ist.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Information über eine Fehlgeburt um ein **sensibles Gesundheitsdatum der Mutter** handelt, dessen Verwendung einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt und gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 nur zur Wahrung eines **wichtigen** öffentlichen Interesses erfolgen darf. Unklar ist auch das Verhältnis der gesetzlichen Vorgabe, dass eine Eintragung „*nicht gegen den Willen der Mutter*“ erfolgen darf, zum Erfordernis einer **datenschutzrechtlichen Zustimmung** gemäß § 4 Z 14 DSG 2000. Nachdem von der Eintragung der Fehlgeburt auch der **Vater** betroffen ist, sollte für die Eintragung – zusätzlich zur Mutter – auch die **Zustimmung des Vaters, soweit dieser datenschutzrechtlich betroffen ist**, eingeholt werden.

Der informierte Vertreter des Bundesministeriums für Inneres teilt in der Sitzung des Datenschutzrates mit, dass in Abänderung des Begutachtungsentwurfes bei der Eintragung von Fehlgeburten kein eigener Personenstandsfall begründet wird, sondern lediglich eine Eintragung bei der Mutter unter den sonstigen Personenstandsdaten erfolgt und damit der Zugang eingeschränkt wird.

Im Übrigen sollte den Eltern die Möglichkeit zukommen, die **Löschung der Daten zur Fehlgeburt** aus dem Register erwirken zu können.

8. November 2016
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt